

Kurzdokumentation für die Jagd 2026 / 2027

	Seite
Informationen zur Jagd 2026 / 2027	2
Jagdplanung 2026	6
Jagdzeiten 2026 / 2027	9
Wildkontrollstellen	11
Organisation und 10 Gebote Wildnachsuche	12
Gesetzesgrundlagen	13
Merkblatt «Regeln zum Umgang mit Wildtierkameras (Fotofallen)»	14

Informationen zur Jagd 2026/2027

Geschätzte Jägerinnen und Jäger

Sie erhalten mit dieser Kurzdokumentation die Zusammenstellung der Jagdvorschriften für die Jagd 2026/2027. Im Folgenden wird das Wichtigste kurz zusammengefasst. Die ausführliche Dokumentation mit den Jagdgesetzen wird nicht mehr gedruckt. Sie haben jedoch die Möglichkeit, die einschlägigen Gesetzesvorschriften mit der Eingabe der URL oder mittels scannen des QR-Codes im Internet aufzurufen (siehe Kapitel Gesetzesgrundlagen).

1. Jagdplanung

Gämsjagd

- Wie in den vergangenen Jahren darf pro Jagdpatent eine Gämse erlegt werden.
- Es kann entweder ein Gämsbock mit Krickeln von 20 cm und mehr, eine Gämsegeiss mit Krickeln von 18 cm und mehr, ein Jährlingsbock mit Krickeln von 14 cm und weniger oder eine Jährlingsgeiss mit Krickeln von 13 cm und weniger erlegt werden.
- Bei der Gämsjagd ist der Markentausch unter den Jägern nicht erlaubt.

Rehjagd

- Rehgeissen dürfen auch dieses Jahr nur während den ersten zwei Tagen der Rehjagd erlegt werden.
- In Ursern dürfen Rehgabler nur während den ersten zwei Tagen der Rehjagd erlegt werden.
- Pro Patent dürfen entweder ein Bock und eine Geiss, ein Bock und ein Kitz oder eine Geiss und ein Kitz erlegt werden.

Hirschjagd

Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich folgende Änderungen:

- **Muttertierschutz:** Kein Abschuss führender Kühe und Kälber während der Hochwildjagd.
- **Zielerreichung aller Kategorien:** Wenn die Ziele während der Hochwildjagd bei weiblichen Tieren, Stieren und Spiessern erreicht sind, wird der Abschuss in der entsprechenden Kategorie beendet.
- **Verlängerung der Hirschjagd im September** (28. bis 30. September 2026). Offen sind nicht führende Kühe und Schmaltiere sowie allenfalls (falls Ziele der entsprechenden Kategorie nicht erreicht) Spiesser und Stiere bis 6-Ender. Als Ende gelten dabei Erhebungen von 3 cm und mehr über der Stangenoberfläche. Gemessen wird die kürzeste Distanz von der Stangenoberfläche beim Endenansatz zur Endenspitze.

- Entsprechend wird der Jäger, die Jägerin jeweils am Vorabend ab 22.00 Uhr bei Änderungen des Abschussregimes mit einer SMS-Mitteilung darüber informiert. Die Anmeldung zum SMS-Dienst erfolgt mit *Start URI JAGD* senden an *079 711 20 40*.
- Hirschspiesser sind vom 18. – 19. September 2026 jagdbar. Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen, sind wie in den vergangenen Jahren während der gesamten Hochwildjagd jagdbar.

Die Abschussrichtzahlen beim Hirschwild sind aufgrund der Zählungen und der beobachteten Bestandesentwicklungen wie folgt: Region 1: 78 Hirsche, Region 2: 120 Hirsche, Region 3: 166 Hirsche, Total Regionen 1-3: 364 Hirsche; Region 4: 36 Hirsche, Total Regionen 1-4: 400 Hirsche.

Da bei der Hirschstrecke insbesondere das Geschlechterverhältnis erfüllt sein soll, wurden für die Regionen 1-4 die Richtzahlen des weiblichen Wildes definiert, die während der ordentlichen Jagd erfüllt werden müssen. Werden diese nicht erreicht, findet eine Nachjagd statt, auch wenn die Gesamtsollzahl für die Region erfüllt ist (Region 1: 44 weibliche Tiere, Region 2: 66 weibliche Tiere, Region 3: 88 weibliche Tiere, Region 4: 18 weibliche Tiere).

Banngebietsöffnungen:

Dieses Jahr werden wie schon letztes Jahr während der Hochwildjagd die Banngebiete nicht geöffnet (um in späteren Jahren sowie während der Nachjagd allenfalls wieder vermehrt erfolgreich Hirsche bejagen zu können).

Besenderte Hirsche: Verschiedene Nachbarkantone haben dieses und in den letzten Jahren Hirsche besendert und entsprechend markiert. Es ist daher auch im Kanton Uri mit dem Auftreten von markierten Hirschen zu rechnen. Diese besenderten und markierten Hirsche sind geschützt.

2. Jagdzeiten

Die Hochwildjagd beginnt am 7. September 2026 und dauert bis und mit 19. September 2026. Vom 28. bis und mit 30. September finden drei zusätzliche Jagdtage auf Hirschwild statt.

Bei der Hochwildjagd ist folgendes zu beachten:

- Hirschspiesser sind nur von Freitag bis Samstag in der zweiten Jagdwoche jagdbar (18. bis und mit 19. September 2026).
- Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen, sind während der gesamten Hochwildjagd jagdbar. Allenfalls können Hirschspiesser auch vom 28. bis und mit 30. September 2026 erlegt werden (wenn in der entsprechenden Region die Ziele nicht erreicht wurden).

- Der Jäger, die Jägerin wird jeweils am Vorabend ab 22.00 Uhr bei Änderungen des Abschussregimes mit einer SMS-Mitteilung darüber informiert.
- Während der ersten Hochwildjagdwoche (7. bis und mit 12. September 2026) ist der Hirschabschuss am Abend bis 20.30 Uhr erlaubt.

Die Niederwildjagd beginnt am 12. Oktober 2026 und dauert bis und mit 30. November 2026.

Bei der Rehjagd ist folgendes zu beachten:

- Donnerstag erste Rehjagdwoche ist wie in den letzten Jahren kein Schontag, sondern Jagdtag.
- Rehböcke sind die ganze erste Jagdwoche jagdbar (12. bis und mit 17. Oktober 2026).
- Sonderregelung Ursern: Der Rehgabler ist nur während der ersten zwei Tage jagdbar (12. und 13. Oktober 2026).
- Rehgeissen sind die ersten zwei Tage jagdbar (12. und 13. Oktober 2026).
- Rehkitze sind von Mittwoch erster Jagdwoche bis und mit Dienstag zweiter Jagdwoche jagdbar (14. bis und mit 20. Oktober 2024).
- Bei übermässigem Schneefall kann die Rehjagd örtlich eingeschränkt werden. Entsprechend wird der Jäger am Vorabend der Jagd mit einer SMS-Mitteilung über die Durchführung der Rehjagd informiert.

Die Passjagd beginnt nach der Rehjagd am 21. Oktober 2026.

Der Hirschnachjagdbeginn ist grundsätzlich in allen Regionen am Samstag, 7. November 2026 (ausser bei Vorliegen einer hohen Schneedecke). Um eine Effizienzsteigerung zu erhalten, können die weiteren Nachjagdtage je nach Region verschieden sein und werden am Tag vor den jeweiligen Nachjagdtagen jeder Region mit einer SMS-Mitteilung bekanntgegeben. Die Nachjagd bleibt grundsätzlich jeweils an den Wochentagen Freitag und Samstag bis jeweils 16.00 Uhr geöffnet, bis das Plansoll erfüllt ist. Die Information über Unterbrüche oder den Abbruch der Jagd erfolgt mit einer SMS-Mitteilung.

Für die Nachjagd werden bei Bedarf die allgemeinen kantonalen und die partiellen eidg. Jagdbanngebiete geöffnet. Wir weisen darauf hin, dass der Aufenthalt mit Waffen in den Banngebieten erst an Jagdtagen erlaubt ist.

3. Abschusskarten

Die 5 Abschusskarten sind in einem Abschusskartenheft zusammengefasst.
Pro Abschusskarte gelten folgende Abgabedaten:

- Hochwildjagd: bis und mit 9. Oktober 2026
- Rehjagd: bis und mit 30. Oktober 2026
- Hirschnachjagd: bis und mit 18. Dezember 2026
(Abgabe nur wenn Hirschnachjagd in entsprechender Region stattgefunden hat)
- Niederwildjagd: bis und mit 18. Dezember 2026
- Pass- und Wasserwildjagd: bis und mit 5. März 2027

5. Wildkontrollstelle

Die Wildkontrollstelle während der Hochwildjagd ist wie in den vergangenen Jahren im «Breiteli» Erstfeld (bei der ehemaligen Schwerverkehrskontrollstation). Die Öffnungszeit am Abend ist 19.00 - 21.00 Uhr. Zudem wird die Wildkontrollstelle während der Hochwildjagd zudem zwischen 11.00 – 13.00 Uhr geöffnet sein.

Ich wünsche Ihnen eine schöne, erholsame und erfolgreiche Jagdzeit.

Altdorf, im Juni 2026

AMT FÜR FORST UND JAGD

Josef Walker, Jagdverwalter

Jagdplanung 2026

Auf Grund des Vergleichs der letztjährigen Jagdplanung mit der effektiven Jagdstrecke, der erkennbaren Bestandesentwicklungen beim Hirsch-, Gäms- und Rehwild, aufgrund der festgestellten Wildschäden, namentlich des Hirschwildes, aufgrund der Beschlüsse der Jagdkommission und gestützt auf Artikel 13 Absatz 3 Kantonale Jagdverordnung (KJSV) und gestützt auf die Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt verfügt die Sicherheitsdirektion folgende Vorgaben und Richtwerte für die Jagd 2026:

Hirschwild

Die Richtwerte für das Hirschwild werden aufgrund der abgrenzbaren Populationen in vier Regionen wie folgt aufgeteilt:

Region	Abschussplanung Ziel/Richtzahl						
	Total	Käl- ber m.	Käl- ber w.	Spies- ser	Schmal- tiere	♂ 2-jährig und älter	♀ 2-jährig und älter
I Seelisberg, Bauen, Isenthal, Seedorf, Attinghausen*	(65) ¹ 78 (44 weibl.) ²	(5) 7	(5) 7	(6) 10	(12) 13	(14) 17	(23) 24
II Sisikon, Flüelen, Alt- dorf, Schattdorf, Bürglen, Spiringen, Unterschächen, Ur- nerboden*	(120) ¹ 120 (66 weibl.) ²	(14) 13	(13) 13	(17) 13	(19) 18	(27) 28	(30) 35
III Erstfeld, Silenen, Gurtellen, Wassen, Göschenen*	(149) ¹ 166 (88 weibl.) ²	(18) 17	(17) 18	(10) 15	(17) 25	(35) 46	(52) 45
Total Regionen I-III	(334) ¹ 364 (198 weibl.) ²	(37) 37	(35) 38	(33) 38	(48) 56	(76) 91	(105) 104
IV Andermatt, Hospen- tal, Realp*	(29) ¹ 36 (18 weibl.) ²	(1) 2	(0) 2	(5) 4	(2) 8	(18) 12	(3) 8
Total Regionen I-IV	(363) ¹ 400 (198 weibl.) ²	(38) 40	(35) 39	(38) 42	(50) 64	(94) 103	(108) 112

* Massgeblich ist das Gemeindegebiet der vorgenannten Gemeinden.

¹ effektive Jagdstrecke 2025

² Kühe, Schmaltiere, weibl. Kälber

Laktierende Kühe und Kälber sind während der Hochwildjagd geschützt.

Wenn die Ziele während der Hochwildjagd bei weiblichen Tieren, Stieren und Spiessern erreicht sein sollten, wird der Abschuss in der entsprechenden Kategorie

beendet. Entsprechend wird der Jäger, die Jägerin jeweils am Vorabend ab 22.00 Uhr bei Änderungen des Abschussregimes mit einer SMS-Mitteilung darüber informiert.

Für den irrtümlichen Abschuss von geschützten männlichen Hirschen ist eine Gebühr von Fr. 10.--/kg zu entrichten. Das Geweih wird konfisziert.

Bei der Hirschstrecke in den Regionen ist insbesondere das Geschlechterverhältnis massgeblich. Vor allem die Richtzahl der Hirschkühe, Schmaltiere und weiblicher Kälber muss erfüllt werden.

Werden die nachfolgend aufgeführten Abschüsse pro Region bei den weiblichen Hirschen während der ordentlichen Jagd nicht erfüllt, findet dort eine Nachjagd statt, auch wenn die Gesamtsollzahl für die Region erfüllt ist:

Region 1: 44 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber

Region 2: 66 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber

Region 3: 88 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber

Region 4: 18 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber

Können die Zahlen auf der Hochwildjagd nicht erreicht werden, wird in den Regionen I - IV eine besondere Nachjagd auf Hirschwild verfügt. Diese Nachjagd kann auf einzelne Regionen begrenzt werden.

Der Nachjagdbeginn ist grundsätzlich in allen Regionen am Samstag, 7. November 2026 (ausser bei Vorliegen einer hohen Schneedecke). Um eine Effizienzsteigerung zu erhalten, können die weiteren Nachjagdtage je nach Region verschieden sein und werden am Tag vor den jeweiligen Nachjagdtagen jeder Region mit einer SMS-Mitteilung bekanntgegeben. Die Nachjagd bleibt grundsätzlich jeweils an den Wochentagen Freitag und Samstag geöffnet, bis das Plansoll erfüllt ist. Die Information über Unterbrüche oder den Abbruch der Jagd erfolgt mit einer SMS-Mitteilung. Kann das Plansoll während der Nachjagd nicht erreicht werden, behält sich die Jagdverwaltung vor, Hirschabschüsse zur besseren Erreichung des Zieles durchzuführen.

Um eine allgemeine Beruhigung der Nachjagd zu erreichen, muss jeder Jäger beim Lösen des Jagdpatentes angeben, in welcher Region er beabsichtigt, die Nachjagd auszuüben. Diese Regionenwahl für die Nachjagd muss auf der Abschusskarte eingetragen werden. Diese Wahl ist verbindlich, d.h. der Jäger darf nur in der gewählten Region die Nachjagd betreiben. Falls in der gewählten Region keine Nachjagd durchgeführt wird, muss der Jäger auf die Nachjagd verzichten. Ebenfalls auf die Nachjagd muss verzichten, wer beim Lösen des Jagdpatentes keine Region auswählt. Falls nach 1-2 Nachjagdtagen die Sollzahlen nicht erreicht sind, wird allenfalls diese Regionenbeschränkung für die Nachjagd aufgehoben.

Aus Sicherheitsgründen ist während der Hochwildjagd, der Rehjagd und der Nachjagd bei Treibjagden das Tragen von signalfarbenen Warnkleidern obligatorisch. Im Weiteren sei auf die publizierten Jagdzeiten verwiesen.

Gämswild

Aufgrund der lokal-regional eher tiefen Gämsbestände hat die Jagdkommission beschlossen, dass pro Jagdpatent wie letztes Jahr nur eine Gämse erlegt werden darf.

Pro Patent darf entweder erlegt werden:

- 1 Gämsoock mit Krickeln von 20 cm und mehr
- 1 Gämsoeiss mit Krickeln von 18 cm und mehr
- 1 Jährlingsboock mit Krickeln von 14 cm und weniger
- 1 Jährlingsoeiss mit Krickeln von 13 cm und weniger

	Richtzahlen für die Abschussplanung			
	Total	Jahrtiere	♂ 2-jährig und älter	♀ 2-jährig und älter
Gämsen	(400) ¹ (386) ² 400	(40) (6) 40	(260) (305) 260	(100) (75) 100

¹ Richtzahlen 2025

² effektive Jagdstrecke 2025

Rehwild

Um den Rehbestand zu stabilisieren ist die Jagd auf Geissen wie in den letzten Jahren nur in den ersten 2 Jagdtagen zugelassen.

	Richtzahlen für die Abschussplanung			
	Total	Kitze	♂ 1-jährig und älter	♀ 1-jährig und älter
Rehe	(300) ¹ (244) ² 300	(30) (6) 30	(150) (169) 150	(120) (69) 120

¹ Richtzahlen 2025

² effektive Jagdstrecke 2025

Pro Patent sind folgende 3 Abschussvarianten erlaubt:

- Variante 1: 1 Bock
1 Geiss (trocken)
- Variante 2: 1 Bock
1 Kitz
- Variante 3: 1 Geiss (trocken)
1 Kitz

Altdorf, 29. Mai 2026, Sicherheitsdirektion, Céline Huber, Regierungsrätin

Jagdzeiten 2026/2027

1. Hochwildjagd

7. bis und mit 19. September 2026

Einschränkungen

Hirschspiesser jagdbar

18. bis und mit 19. September 2026

(Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen, sind während der gesamten Hochwildjagd jagdbar).

Laktierende Kühe und Kälber sind während der gesamten Hochwildjagd geschützt.

Wenn die Ziele während der Hochwildjagd bei weiblichen Tieren, Stieren und Spiessern erreicht sein sollten, wird der Abschuss in der entsprechenden Kategorie beendet. Entsprechend wird der Jäger, die Jägerin jeweils am Vorabend ab 22.00 Uhr bei Änderungen des Abschussregimes mit einer SMS-Mitteilung darüber informiert.

3 Tage zusätzliche Hirschjagd während der Hochwildjagd im September

28. bis und mit 30. September 2026

(offen sind nicht führende Kühe und Schmaltiere sowie allenfalls (falls Ziele der entsprechenden Kategorie nicht erreicht) Spiesser und Stiere bis 6-Ender).

Entsprechend wird der Jäger, die Jägerin jeweils am Vorabend ab 22.00 Uhr bei Änderungen des Abschussregimes mit einer SMS-Mitteilung darüber informiert.

Wird das Plansoll der Jagdstrecke beim Hirschwild in den Regionen I - IV nicht erfüllt, verfügt die Sicherheitsdirektion auf der Grundlage der Abschussplanung eine besondere Nachjagd auf Hirschwild. Der Nachjagdbeginn ist grundsätzlich in allen Regionen am Samstag, 7. November 2026 (ausser bei Vorliegen einer hohen Schneedecke). Um eine Effizienzsteigerung zu erhalten, können die weiteren Nachjagdtage je nach Region verschieden sein und werden am Tag vor den jeweiligen Nachjagdtagen jeder Region mit einer SMS-Mitteilung bekanntgegeben. Die Nachjagd bleibt grundsätzlich jeweils an den Wochentagen Freitag und Samstag geöffnet, bis das Plansoll erfüllt ist. Die Information über Unterbrüche oder den Abbruch der Jagd erfolgt mit einer SMS-Mitteilung.

Für die Nachjagd werden bei Bedarf die allgemeinen kantonalen und die partiellen eidgenössischen Banngebiete geöffnet. Zur Nachjagd berechtigen das allgemeine Jagdpatent und das Patent für die Hochwildjagd. Jeder Jäger muss beim Lösen des Jagdpatentes angeben, in welcher Region er beabsichtigt, die Nachjagd auszuüben. Das Nähere wird in einer separaten Verfügung geregelt.

2. **Niederwildjagd**

12. Oktober bis und mit 30. November 2026

Einschränkungen Rehjagd

Rehböcke jagdbar	12. bis und mit 17. Oktober 2026
Rehgeissen jagdbar	12. bis und mit 13. Oktober 2026
Rehkitze jagdbar	14. bis und mit 20. Oktober 2026

Einschränkung nur Gebiet Ursern

Rehgabler jagdbar	12. bis und mit 13. Oktober 2026
-------------------	----------------------------------

Schneehasen- und Schneehühnerjagd 2. bis und mit 30. November 2026

Bei übermässigem Schneefall kann die Rehjagd örtlich eingeschränkt werden. Entsprechend wird der Jäger, die Jägerin am Vortag der Jagd mit einer SMS-Mitteilung über eine allfällige Nichtdurchführung der Rehjagd informiert.

3. **Wasserwildjagd**

2. November bis und mit 12. Dezember 2026

4. **Passjagd**

21. Oktober bis und mit 31. Dezember 2026

2. Januar 2027 bis und mit 15. Januar 2027 (Dachs- und Marderjagd)

2. Januar 2027 bis und mit 27. Februar 2027 (Fuchsjagd)

5. **Schontage und Schonzeiten**

Während der Niederwild- und Wasserwildjagd: jeden Donnerstag (ausser erste Rehjagdwoche).

Am Donnerstag, 15. Oktober 2026 ist die Niederwild-/Rehjagd offen.

6. **Steinwildreduktionsabschuss**

1. September bis und mit 31. Oktober 2026

7. **Abgabe der Abschusskarten**

Hochwildjagd	bis und mit 9. Oktober 2026
Hirschnachjagd (Abgabe nur wenn NJ in entspr. Region)	bis und mit 18. Dezember 2026
Rehjagd	bis und mit 30. Oktober 2026
Niederwildjagd	bis und mit 18. Dezember 2026
Pass- und Wasserwildjagd	bis und mit 5. März 2027

Altdorf, 29. Mai 2026, Sicherheitsdirektion, Céline Huber, Regierungsrätin

Wildkontrollstellen Hochwildjagd

Breiteli, Ersteld	11.00 bis 13.00 Uhr 19.00 bis 21.00 Uhr
Forstmagazin Hospental	
1. Woche Hochwildjagd	11.00 bis 13.00 Uhr 19.00 bis 21.00 Uhr
2. Woche Hochwildjagd	nach Vereinbarung

Wildhüter und Jagdaufseher

Urseren (Andermatt, Hospental, Realp):

Reto Müller, Wildhüter, Silenen 079 644 42 40

Göschenen:

Mattli Christof, Jagdaufseher, Göscheneralp 041 885 18 53
079 390 44 39

Silenen, Erstfeld Ost, Schattdorf:

Herger Urs, Wildhüter, Schattdorf 079 691 52 01

Erstfeld West, Gurtnellen, Wassen

Fellital (eidg. Jagdbanngebiet): 041 880 02 77

Indergand Peter, Wildhüter, Erstfeld 079 667 97 90

Seelisberg, Bauen, Surenen:

Aschwanden Markus, Jagdaufseher, Seelisberg 079 226 05 71

Sisikon, Flüelen, Altdorf, Bürglen,

Spiringen, Unterschächen, Urnerboden: 077 417 96 83

Arnold Matthias, Jagdaufseher, Bürglen

Isenthal, Bauen, Seedorf, Attinghausen

Urirotstock (eidg. Banngebiet): 041 878 14 74

Bissig Oskar, Wildhüter, Isenthal 079 340 50 37



Organisation über die Wildnachsuche

Die Interessengemeinschaft für das Nachsuchewesen im Kanton Uri hat die Wildnachsuche geregelt. Beachten Sie bitte Folgendes:

- Für die Nachsuche während der Hochwildjagd, der Rehjagd und der Hirschnachjagd wird ein Pikettdienst eingerichtet.
- Eine Meldezentrale koordiniert die Nachsucheeinsätze während der Jagd. Sämtliche Einsatzbedürfnisse sind der Meldezentrale zu melden. Sie bietet die Schweisshundeführer für diese Nachsuchen auf und orientiert die Jägerinnen und Jäger über das weitere Vorgehen.
- Die Meldezentrale ist während der Jagd täglich von 07.00 bis 21.00 Uhr besetzt.
- Die Schweisshunde sind bei der Meldezentrale unter folgender Telefon-Nr. anzufordern:

079 304 48 01

Die 10 Gebote für die Wildnachsuche

1. Vor bzw. bei Schussabgabe den Standort des Tieres genau einprägen.
2. Das Zeichnen des beschossenen Tieres genau beobachten.
3. Nach dem Schuss sofort nachladen und das Verhalten des beschossenen Tieres verfolgen.
4. Sich Fluchtweg und Fluchtverhalten genau merken.
5. Ruhig bleiben. Fünf bis zehn Minuten warten oder mindestens so lange, bis alles Wild das Schussfeld verlassen hat.
6. Den eigenen Standort (Schussplatz) markieren.
7. Den Anschuss (Standort des Wildes) mit dem Anschussbruch und die Fluchtrichtung mit dem Fährtenbruch markieren.
8. Jedes Pirschzeichen am Anschuss (Schnitthaare, Schweiss, Knochensplitter usw.) auffällig markieren und abdecken.
9. Nie selber um den Anschuss suchen, Pirschzeichen zertreten und mit den Schuhen verschleppen. Dadurch werden Verleitfährten für den Schweisshund gelegt.
10. Auch ohne sichtbare Pirsch- und Schusszeichen unbedingt einen Schweisshund anfordern und dem Schweisshundeführer gewissenhaft Auskunft erteilen.

Die Schweisshundeführer sind auf das richtige Verhalten und eine zuverlässige Auskunft des Jägers angewiesen.

Die Schweisshundeführer mit ihren Schweisshunden führen die Nachsuchearbeit ehrenamtlich durch. Ein freiwilliges Entgelt nach einer Nachsuche scheint daher angemessen.

Die Nachsuche durchzuführen ist die unabdingbare Pflicht eines jeden Jägers (siehe auch Artikel 14 der Jagdverordnung und Artikel 28 der Jagdbetriebsvorschriften).

Gesetzesgrundlagen:

Kant. Jagdbetriebsvorschriften (RB 40.3121)	https://rechtsbuch.ur.ch/app/de/texts_of_law/40.3121	
Kant. Jagdverordnung (RB 40.3111)	https://rechtsbuch.ur.ch/lex-40_3121	
Kant. Ordnungsbussenreglement (RB 3.9223)	https://rechtsbuch.ur.ch/app/de/texts_of_law/3.9223	
Eidg. Jagdgesetz (JSG, SR 922.0)	https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1988/506_506_506/de	
Eidg. Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)	https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1988/517_517_517/de	

Merkblatt «Regeln zum Umgang mit Wildtierkameras (Fotofallen)»

Für das Aufstellen und den Betrieb von Wildtierkameras (im folgenden Fotofallen genannt) auf fremden Grundstücken ist grundsätzlich die Einwilligung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin einzuholen.

Die Korporationen Uri und Ursern tolerieren grundsätzlich Fotofallen auf ihrem Grundeigentum und verzichten auf eine Melde- oder Bewilligungspflicht, sofern folgende Regeln eingehalten sind:

1. Auf der Fotofalle sind Name, Adresse und Telefonnummer des Betreibers oder der Betreiberin aufzuführen.
2. Fotofallen sind so zu platzieren und auszurichten, dass sie möglichst keine Personendaten erfassen (z.B. keine Ausrichtung gegen Gebäude, Waldstrassen oder Wanderwege hin).
3. Die Betreiber von Fotofallen haben persönliche Daten sofort vom Datenträger zu löschen (z.B. Aufnahmen von Menschen auf Wegen). Eine Aufbewahrung, Weiterleitung oder Veröffentlichung von Personenfotos aus Fotofallen ist verboten. Auch eine Verbreitung der durch solche Fotos erhaltenen Informationen über eine Person ist rechtswidrig.
4. Das Aufstellen von Fotofallen ist innerhalb von Eidgenössischen- und Kantonalen Jagdbanngebieten sowie Naturschutzgebieten verboten.
5. Der Betrieb von Fotofallen als Hilfsmittel auf der Jagd ist verboten.
6. In Absprache mit der Jagdverwaltung und dem Grundeigentümer dürfen Fotofallen zu wissenschaftlichen Zwecken, für amtlich angeordnete Bestandenserhebungen oder zur Überwachung problematischer Einzeltiere ausnahmsweise auch während der Jagdzeit aufgestellt und betrieben werden. Das Amt für Forst und Jagd informiert in diesen Fällen vorgängig die betroffenen Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen.
7. Die Kontrolle dieser Regeln erfolgt durch das Amt für Forst und Jagd (Tel. 041 875 23 16, sid.afj@ur.ch, www.ur.ch/sid).

Diese Regeln basieren auf einer Absprache zwischen dem Amt für Forst und Jagd als kantonale Vollzugsbehörde und den Korporationen Uri und Ursern als grösste Grundeigentümerinnen im Kanton Uri. Die gesetzliche Grundlage bilden Zivilgesetzbuch (Eigentum), Datenschutz- und Jagdgesetzgebung.

22. Mai 2025, Korporationen Uri und Ursern / Amt für Forst und Jagd